

Lizenzschein

für

Gemeinde Jerxheim

Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim

im Folgenden „Lizenz-Nehmer“ -

für das Software-Komplettpaket von



I. Die Orts-App-Lizenz gilt für:

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1. Ort: | Gemeinde Jerxheim |
| 2. Domain: | jerxheim.orts.app |
| 3. Anzahl Administratoren-User | 3 |

II. Vertragslaufzeit

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Vertragsbeginn: | 01.04.2024 |
| 2. Mindestvertragslaufzeit: | 12 Monate |
| 3. Kündigungsfrist: | 3 Monate zum Monatsende |

III. Gebühren (netto, zzgl. USt.)

- | | |
|------------------------|--|
| Initiale Setup-Gebühr: | 1500 Euro (einmalig, statt 4.800 Euro) |
| Laufende Lizenzgebühr: | 150 Euro pro Monat |
| Zusätzliche Zugänge: | 10 Euro pro Monat / Zugang |
- (weitere Admins, Ortsgruppen, Autoren)

IV. Zahlungsmodalität

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Initiale Setup-Gebühr: | Zum Vertragsbeginn |
| Laufende Lizenzgebühr & Zugänge: | 3 Monate im Voraus zum Quartalsanfang |

Der Lizenz-Nehmer bestätigt, dass er sich vor Abschluss dieser Lizenzvereinbarungen über den Aufbau, die Gestaltung, die Funktionsweise, die Steuerung, die technischen Anforderungen, das Sicherheitsniveau und die Nutzung der Software informiert hat. Der Lizenz-Nehmer erklärt, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages davon überzeugt hat, dass die Software seinen Anforderungen entsprechen.

Die **Anlagen** zu diesem Lizenzschein

- Anlage 1: Software-Vertragsbedingungen
- Anlage 2: Funktionsumfang Software

sind vollwertige Bestandteile dieser Lizenzvereinbarung.

Die Lizenzvereinbarungen werden wirksam mit Unterzeichnung dieses Lizenzscheins durch den Lizenz-Nehmer und die apicodo GmbH.

Für den Lizenz-Nehmer:

Für die apicodo GmbH:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 1:

Software-Vertragsbedingungen (nachfolgend: „Software-Vertrag“)

zwischen
der apicodo GmbH, „Lizenz-Geber“ –
und
„Lizenz-Nehmer“ –
– Lizenz-Geber und Lizenz-Nehmer im Folgenden zusammen
„Parteien“ –

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsvoraussetzungen

(1) Der Lizenz-Geber stellt dem Lizenz-Nehmer seine als „**Orts-App**“ bezeichnete Software in der jeweils aktuellen Version als cloudbasiertes Software-System über einen Browser ohne zusätzliche Client-Software und als App für die im **Lizenzschein** genannten mobilen Betriebssysteme zur Verfügung. Der Lizenz-Nehmer erhält an der Software ein einfaches, nicht unterlizensierbares und nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software für eigene Zwecke nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Eine körperliche Überlassung der Software erfolgt nicht. Der genaue Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten technischen Leistungsbeschreibung, den jeweils in der aktuellen Version der Software verfügbaren technischen Funktionen sowie der veröffentlichten Software-Beschreibung des Lizenz-Gebers.

(2) Der Lizenz-Geber stellt dem Lizenz-Nehmer den zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Speicherplatz für die vom Lizenz-Nehmer und den zugelassenen Nutzern durch Nutzung der Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten auf eigenen Servern oder auf Servern eines vom Lizenz-Geber beauftragten externen Dienstleisters zur Verfügung.

(3) Der Lizenz-Geber stellt dem Lizenz-Nehmer die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, an dem der Server mit der Software steht (nachfolgend: „**Übergabepunkt**“), zur Nutzung bereit. Die Übergabe erfolgt mit der Mitteilung der Zugangsdaten an den Lizenz-Nehmer. Der Lizenz-Geber schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Lizenz-Nehmers und dem beschriebenen Übergabepunkt. Der Lizenz-Nehmer ist zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Dekompilierung der Software oder sonstiger Technologien des Lizenz-Gebers nur in gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen berechtigt, sonst nicht.

(4) Der Lizenz-Geber behält sich vor, das Angebot an Vertragsprodukten unter Wahrung der gemeinsamen Interessen der Parteien und nach rechtzeitiger Information des Lizenz-Nehmers zu ändern und weiterzuentwickeln, vorausgesetzt der Funktionsumfang wird für den Lizenz-Nehmer nicht eingeschränkt.

(5) Der Lizenz-Geber ist bemüht, eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Software zu gewährleisten. Eine konkrete Mindestverfügbarkeit ist seitens des Lizenz-Gebers jedoch nicht geschuldet.

(6) Der Lizenz-Geber ermöglicht die Veröffentlichung der Orts-App im Play Store (Google Android) und im App Store (Apple iOS), soweit der Lizenz-Nehmer die hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringt. Sollten Google und Apple die Richtlinien für Ihre Stores verändern, kann der Lizenz-Geber eine Veröffentlichung in den Stores trotz Bemühen ggf. künftig nicht gewährleisten.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Lizenz-Nehmers

(1) Der Lizenz-Nehmer hat für einen Internetzugang bis zum Übergabepunkt zu sorgen, insbesondere die technischen Anforderungen zur Nutzung des Browsers für den Zugriff auf die zur

Nutzung bereitgestellte Software zu erfüllen. Der Lizenz-Nehmer hat weiter ausreichende Connectivity/Bandwidth zur Verfügung zu stellen und die Erfüllung aller zur Nutzung der Software notwendigen technischen Voraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere hat der Lizenz-Nehmer die hierzu erforderliche Hardware wie Netzwerke, Geräte, Server, Arbeitsstationen und die nicht im Funktionsumfang der Software (§ 1 Abs. 1) enthaltene Software wie Betriebssysteme und Anwendungen, vorzuhalten. Für den Betrieb der Software bzw. App auf den Endgeräten der Nutzer werden keine höheren Anforderungen an Speicherplatz und Geschwindigkeiten der Datennetze des Lizenz-Nehmers sowie der Endnutzer gestellt als für den Aufruf von üblichen Standardwebseiten bzw. Standardapps.

(2) Der Lizenz-Nehmer bemüht sich, dem Lizenz-Geber Funktionsausfälle, -störungen, oder –beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich anzuzeigen.

(3) Der Lizenz-Nehmer wird die ihm zugeordnete Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Lizenz-Nehmer Anzeichen dafür hat, dass die Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Lizenz-Nehmer dazu verpflichtet, den Lizenz-Geber umgehend hiervon zu informieren.

(4) Kommt der Lizenz-Nehmer mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Lizenz-Gebers, die ohne diese Handlungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann.

§ 3 Verantwortlichkeit, Wahrung der Rechte Dritter, Freistellung

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verantwortlichkeit für die Software-Umgebung des Lizenz-Nehmers (§ 1) und für die Inhalte, die auf der Software-Umgebung vom Lizenz-Nehmer distribuiert werden, vom Lizenz-Nehmer insgesamt, und soweit rechtlich möglich auch im Außenverhältnis, zu tragen ist. Dementsprechend werden die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen getroffen und, sofern diese gegenüber außenstehenden Dritten nicht greifen sollten, eine umfassende Freistellung des Lizenz-Gebers durch den Lizenz-Nehmer im Innenverhältnis vereinbart.

(2) Betreiber der Orts-App des Lizenz-Nehmers (§ 1) sowie der von diesen zu erreichenden Unterseiten und verantwortlich für die Inhalte ist während der Dauer dieses Vertrages allein der Lizenz-Nehmer. Der Lizenz-Nehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, Lesern und Mitarbeitern betreffend die in § 1 genannten Software-Umgebung zu erfüllen. Der Lizenz-Nehmer ist für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte, die auf der Software-Umgebung distribuiert werden, allein verantwortlich. Dies betrifft nicht diejenigen Inhalte, die vom Lizenz-Geber im Rahmen der News-Garantie eingestellt werden. Der Lizenz-Nehmer stellt den Lizenz-Geber von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung frei, sollten Dritte den Lizenz-Geber im Zusammenhang mit den auf der Software-Umgebung distribuierten Inhalte in Anspruch nehmen. Im Falle eines Rechtsstreits gegen den Lizenz-Geber im Zusammenhang mit vorgenannten Inhalten hat der Lizenz-Nehmer diesen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Die Kosten hierfür sind in vorstehenden Fällen von dem Lizenz-Nehmer zu tragen.

(3) Sofern der Lizenz-Nehmer Kenntnis von einem Rechtsverstoß auf seiner Software-Umgebung, gleich welcher Art, erlangt, wird er die betroffenen Inhalte sofort sperren. Sind die Inhalte offensichtlich oder nach ordnungsgemäßer Prüfung als rechtswidrig einzustufen, wird der Lizenz-Nehmer die betreffenden Inhalte oder Teile daraus umgehend löschen und/oder die rechtmäßigen Inhalte entsprechend anpassen. Der Lizenz-Geber ist über derartige Vorgänge umgehend zu unterrichten.

(4) Erhält der Lizenz-Geber Kenntnis von der Verletzung der Rechte Dritter, gleich welcher Art, wird dieser die Inhalte umgehend sperren und behält sich das Recht vor, bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit, die Inhalte zu löschen und das Konto des Lizenz-Nehmers zu sperren. In diesen Fällen wird der Lizenz-Nehmer umgehend informiert. Soweit die Inhalte nicht offensichtlich rechtswidrig sind, wird der Lizenz-Geber die entsprechenden Beanstandungen dem Lizenz-Nehmer unverzüglich zur Prüfung und Bearbeitung gemäß Absatz (6) weiterleiten.

(5) Der Lizenz-Nehmer ist für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Inhalte allein verantwortlich.

§ 4 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Lizenz-Nehmer zahlt an den Lizenz-Geber für die Erstellung der Orts-App und die Nutzung der Software Gebühren gemäß Lizenzschein.

(2) Verzögert der Lizenz-Nehmer die Zahlung einer fälligen Gebühr um mehr als vier Wochen, ist der Lizenz-Geber nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zu Sperrung des Zugangs des Lizenz-Nehmers zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Lizenz-Gebers sowie ein etwa bestehendes Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleiben von der Sperrung unberührt.

(3) Der Lizenz-Geber beabsichtigt, die Software zukünftig mit zusätzlichen Funktionen auszustatten. Der Lizenz-Geber behält sich vor, die Nutzung dieser zusätzlichen Funktionen durch den Lizenz-Nehmer (in dessen freien Ermessen optional buchbar) von der Zahlung zusätzlicher Gebühren abhängig zu machen. Die Funktionalität der in diesem Vertrag inbegriffenen Leistungen darf nicht beeinträchtigt werden, soweit Zusatzfunktionalitäten vom Lizenz-Nehmer nicht in Anspruch genommen werden.

§ 5 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Lizenz-Geber verpflichtet sich, dem Lizenz-Nehmer die vertragsgemäße Nutzung der Orts-App zu ermöglichen und während der Vertragslaufzeit diesen Zustand aufrecht zu erhalten. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung, soweit die nachfolgenden Absätze keine Ausnahmen vorsehen.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen des Lizenz-Gebers gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

(3) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenz-Nehmer wegen Mängeln der Software ist ausgeschlossen.

(4) Ein Recht des Lizenz-Nehmers, Mängel der Software selbst zu beseitigen und vom Lizenz-Geber den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 536a Abs. 2 BGB), ist ausgeschlossen.

(5) Ausgeschlossen ist die Anwendung des § 536a Absatz (1) BGB (Schadensersatzpflicht des Lizenz-Gebers), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht. Auf Haftung und Schadensersatzpflichten des Lizenz-Gebers findet im Übrigen § 6 Anwendung.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Schadensersatzhaftung des Lizenz-Gebers nach diesem Vertrag begrenzt sich bei leicht fahrlässiger (d.h. bei nicht grob fahrlässiger und nicht vorsätzlicher) Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. von solchen Pflichten, deren Einhaltung für die Vertragsdurchführung und seine Ziele von entscheidender Bedeutung sind, auf den vorhersehbaren Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung von sonstigen Vertragspflichten haftet der Lizenz-Geber nicht. Für Verletzungen von Leben, Leib oder Gesundheit wird unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet; gleiches gilt für die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Vertragspflichten.

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Lizenz-Nehmer personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Lizenz-Geber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Lizenz-Nehmer räumt dem Lizenz-Geber für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die innerhalb des Systems vom Lizenz-Nehmer gespeicherte Daten zu vervielfältigen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Lizenz-Geber ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Lizenz-Geber ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§ 8 Einschaltung von Sub-Unternehmen

(1) Der Lizenz-Geber ist berechtigt, die Pflichten, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, ganz oder teilweise durch Einschaltung von Sub-Unternehmern zu erfüllen.

§ 9 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit gemäß Lizenzschein. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbegrenzte Zeit, wenn er nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist gemäß Lizenzschein zum Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Parteien, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Liegt der wichtige Grund in einer Pflichtverletzung der anderen Partei, muss vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung mit Nachfristsetzung zur Bereinigung der Pflichtverletzung erfolgen.

§ 10 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

(1) Mit Vertragsbeendigung endet jedes Recht des Lizenz-Nehmers auf Benutzung der in § 1 bezeichneten Software-Umgebung oder Teilen davon einschließlich der Nutzung der Orts-App. Mit diesem Zeitpunkt endet auch die Leistungspflicht des Lizenz-Gebers.

(2) Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Lizenz-Geber verpflichtet, die vom Lizenz-Nehmer in die Cloud eingestellten Daten für einen Zeitraum von vier Wochen zum Export zur Verfügung zu stellen. Nach diesem Zeitraum hat der Lizenz-Geber das Recht, die Daten zu löschen. Werden die Daten nicht innerhalb dieses Zeitraums vom Lizenz-Nehmer exportiert, hat er keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Daten.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Der Lizenz-Nehmer wird den Inhalt dieses Vertrages sowie alle unter diesem Vertrag ausgetauschten vertraulichen Informationen, insbesondere auch seine erworbenen Kenntnisse hinsichtlich der Software, stets und auch nach Vertragsende streng vertraulich behandeln. Der Lizenz-Nehmer wird diese Verpflichtung auch allen seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

(2) „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne von Absatz (1) sind

- (i) Informationen, die vom Lizenz-Geber als vertraulich gekennzeichnet wurden und
 - (ii) Informationen, die anhand sonstiger Umstände als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Lizenz-Gebers erkennbar sind.
- (3) Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen mehr, wenn sie
- (i) dem Lizenz-Nehmer bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten;
 - (ii) allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden;
 - (iii) dem Lizenz-Nehmer von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich seiner Wirksamkeit, ist der Sitz des Lizenz-Gebers.

(2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sind die Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Dabei sollen diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Die Überschriften der Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht für die Auslegung zu berücksichtigen.

(2) Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien über den Gegenstand dieses Vertrags bestehen nicht. Jedwede Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine angemessene und wirksame Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich dem am besten entspricht, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt hatten. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Beabsichtigten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten Maßes.

(4) Die Parteien werden, wann immer erforderlich, alle weiteren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, die für die Umsetzung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind.

Anlage 2 – Funktionsumfang Software

Modul	Beschreibung
Content Management	Im Content Management Modul (CMS) sind alle relevanten Workflows rund um die Erstellung eines Artikels direkt in der Software-Umgebung integriert, um ein effizienteres und zielgerichteteres Arbeiten zu ermöglichen. Mit dem Modul können Autoren ihre Artikel verfassen, editieren, eigenes und Lesermaterial einbinden und Texte schließlich automatisch formatiert veröffentlichen. Dafür benötigen sie lediglich ein Smartphone mit Internet. Das CMS setzt auf Usability sowie interaktives und kollaboratives Arbeiten innerhalb und jenseits der Gemeinde.
Author Management	Alle relevanten Workflows werden in der Umgebung abgebildet, um Autoren ein effizienteres und zielgerichteteres Arbeiten zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Author Management Modul, mit dem alle Autoren erfasst sind und alle zentralen Prozesse abgewickelt werden.
User Management	Unterschiedliche Stakeholder verbinden sich täglich mit der Software-Umgebung, deswegen wird ein User-Management-System benötigt, mit dem unterschiedliche Rollen organisiert werden können. Die verschiedenen Rollen Newsroom-Administrator, Moderator und Autor haben verschiedene Berechtigungen und können nur das, was in der jeweiligen Position notwendig ist.
Kampagnen Management	Das Kampagnen Management einer Software-Umgebung übernimmt die Planung und Umsetzung von Banner-Kampagnen und Umfragen.
Reporting	Das Reporting umfasst die Visualisierung von Statistiken in der gesamten Software-Umgebung. Mithilfe des Reportings können Gemeinden jederzeit nachvollziehen, was auf ihrer Plattform passiert und wie sich der Erfolg der Plattform, einzelner Artikel, Themen, Kampagnen, usw. entwickelt.

ORTs App

Eine eigene App für Ihren Ort.

NEWS | ZUSAMMENHALT | ENGAGEMENT



Unsere Kommunikations-und Softwareexperten helfen modernen Gemeindevertretungen **die Attraktivität ihrer Gemeinde** in wenigen Monaten zu steigern, **ihre Kommunikation im Ort** zu verbessern, und **alle Gruppen im Ort** daran zu beteiligen.

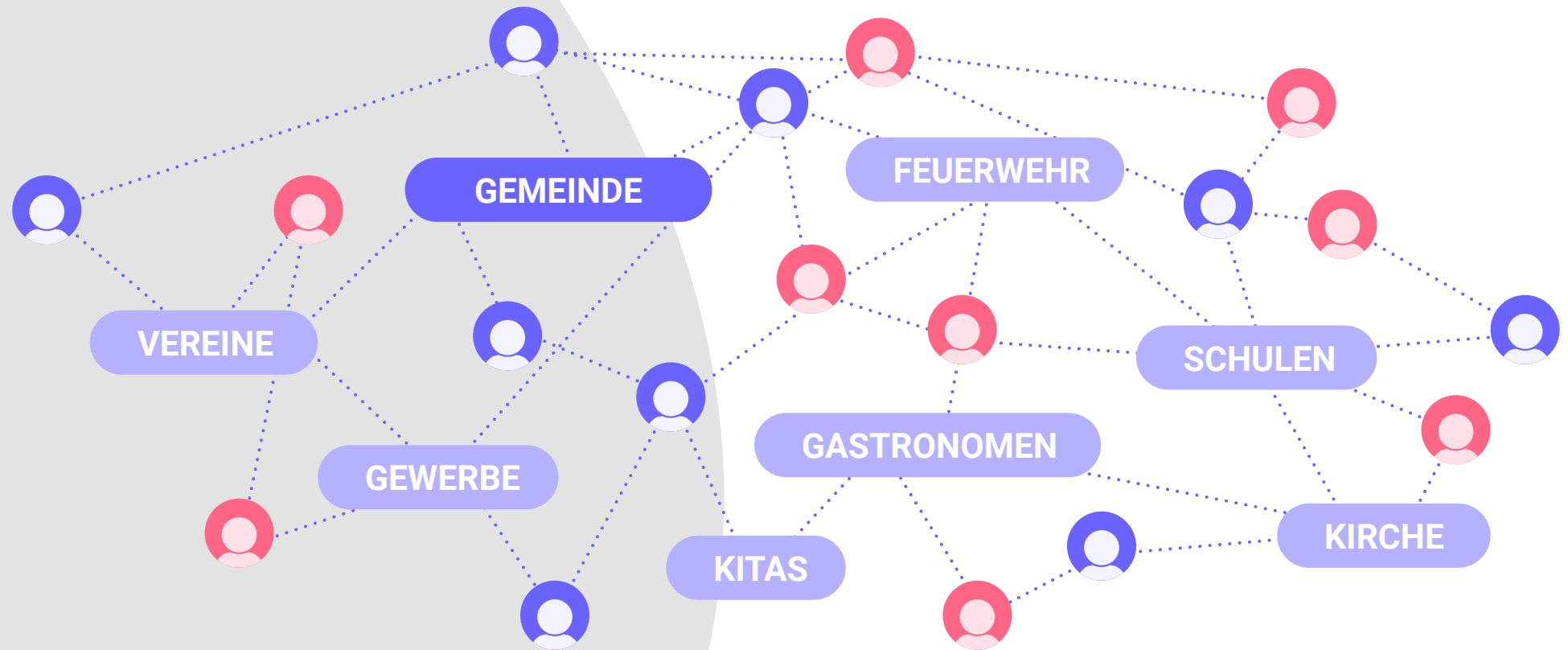


Die App, die Ihre Gemeinde attraktiver macht und die Kommunikation mit Ihren BürgerInnen verbessert.

Das gemeinschaftliche Miteinander ist das Herz einer jeden Gemeinde. Eine offene Kommunikation und ein interaktives Netzwerk steigern nicht nur den Zusammenhalt und die Identität, sie fördern auch langfristig die Attraktivität der Gemeinde. Die Digitalisierung bietet bereits viele Möglichkeiten, um diese Kommunikationswege einfacher und direkter zu gestalten – **wir möchten den Weg finden, der zu Ihrer Gemeinde passt.**

Die **OrtsApp** stellt einen direkten Draht zu und zwischen allen Mitgliedern Ihrer Gemeinde her, damit wichtige News und Informationen direkt dort ankommen, wo sie benötigt werden.

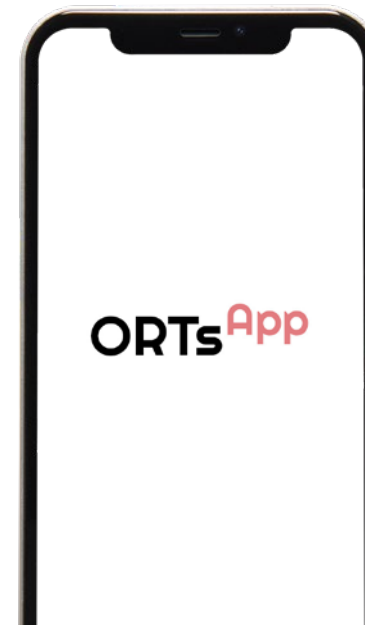
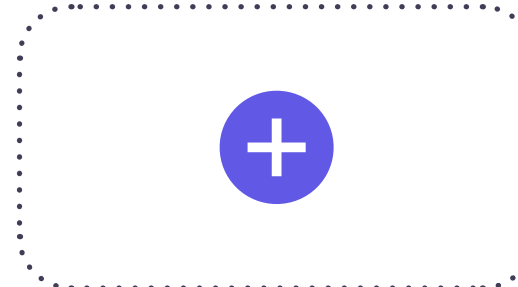
Ihr Weg, zu einer einfachen und direkten Kommunikation in Ihrem Ort.



OrtsApp verbindet nicht nur die Gemeinde und Ihre lokalen Ortsgruppen mit den Bürgern und Bürgerinnen, sie dient auch als Netzwerk zwischen den einzelnen Gemeindemitgliedern. So entsteht ein interaktiver Dialog.

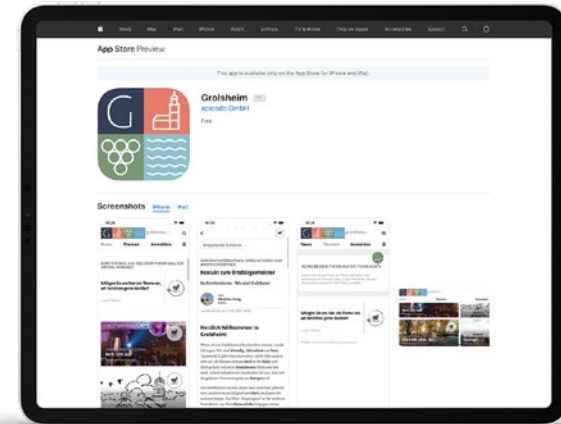
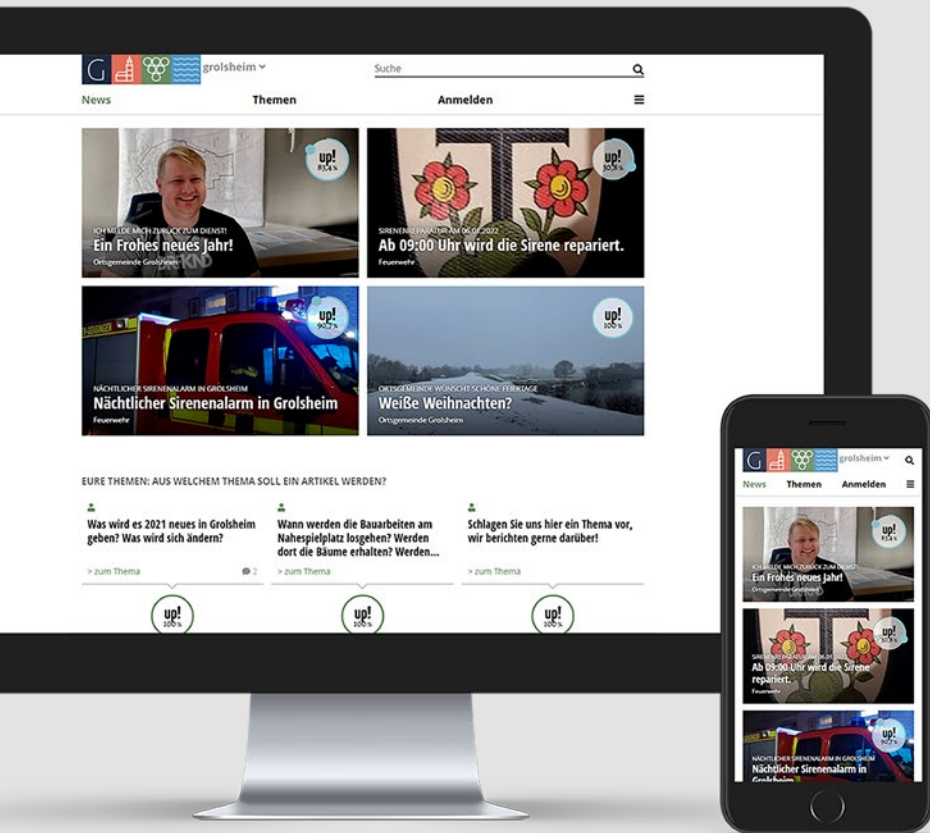
Eine eigene **OrtsApp** für Ihre Gemeinde.

- **News** aus der Gemeinde, Vereinen und lokalen Ortsgruppen
- Wichtige **Mitteilungen**
- **Status** zu laufenden Projekten
- Stimmungsbilder über **Umfragen** einfangen
- **Fragen** von BürgerInnen an die Gemeinde
- Ankündigung von **Veranstaltungen**
- **Historische Bilder** und **Erinnerungen**



Einfach erreichbar:

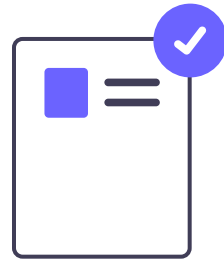
Als native App auf dem Smartphone oder über jeden Browser.



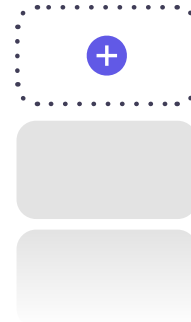
Mit **OrtsApp** erhält jede Gemeinde eine eigene native Smartphone-App in den **App-Stores von Apple und Google** – für iOS und Android. Damit erreichen die BürgerInnen Ihre OrtsApp ganz einfach und auf Knopfdruck. Zusätzlich ist OrtsApp als Webanwendung über jeden Browser erreichbar.

Und Achtung! Durch den Empfang von Push-Benachrichtigungen sind Ihre BürgerInnen immer auf dem neuesten Stand.

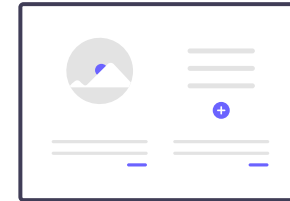
Schluss mit kompliziert: Einfach und intuitiv zu bedienen.



EINFACHE
BEDIENUNG

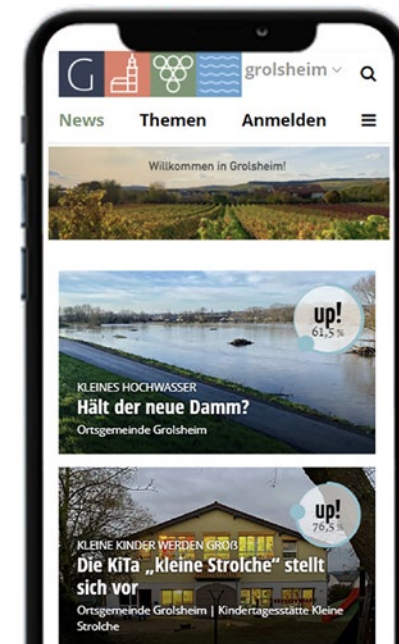


ATTRAKTIVES
KACHEL-DESIGN

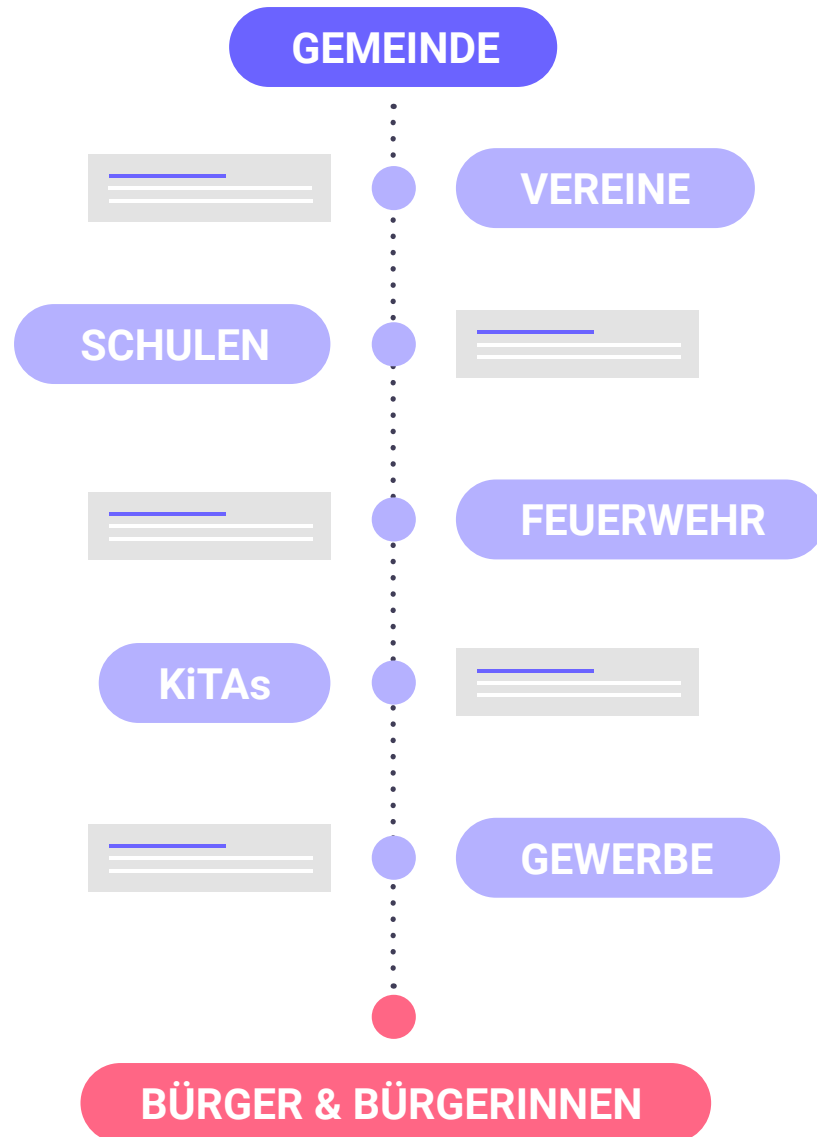


EINFACHES
ERSTELLEN VON
BEITRÄGEN

Alle NutzerInnen der **OrtsApp** kommen ohne Anleitung aus, denn unsere Benutzeroberflächen sind so gestaltet, dass sie einfach und intuitiv zu bedienen sind. Das gilt für Leser ebenso wie für Autoren. Dadurch wird die Benutzung der App zu einem angenehmen Erlebnis – denn nur so können wir gemeinsam Ihre Gemeinschaft positiv gestalten.



Alles was im Ort passiert, gebündelt in einer App.



Durch die direkte Anbindung lokaler Ortsgruppen – beispielsweise Vereine, Schulen, KiTas, Feuerwehr, Gewerbebetriebe – wird das gesamte Ortsgeschehen in einer App gebündelt. So haben sowohl Sie, als auch die BürgerInnen die Geschehnisse innerhalb der Gemeinde immer im Blick.

Über eigene Autorenzugänge können die Ortsgruppen sogar eigene Beiträge verfassen. So entsteht eine interaktive Plattform, die zum Teilen und Entdecken einlädt.

Die Produkteigenschaften im Überblick.



**EIGENE
SMARTPHONE-APP**



NACHRICHTEN



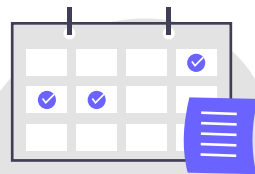
**PUSH-
BENACHRICHTIGUNGEN**



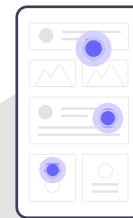
**ANBINDUNG VON
ORTSGRUPPEN**



UMFRAGEN



**PINWAND UND
VERANSTALTUNGSKALENDER**



**SCHICKES DESIGN
MIT ANPASSBAREN
FUNKTIONEN**



WEBVERFÜGBARKEIT

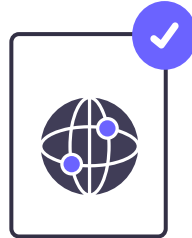
Sicher in der App und im Web:

Datenschutzmaßnahmen im Überblick



DSGVO KONFORM

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden innerhalb der EU bzw. der EWR durchgeführt. Ihre Orts-App ist damit 100 % DSGVO-konform.



RECHENZENTREN

Wir nutzen die Microsoft Azure Cloud und stellen damit sicher, dass immer die neusten Sicherheitsstandards erfüllt werden. Die Server und Datenbanken sind nach ISO 27001 und ISO 27018 zertifiziert.

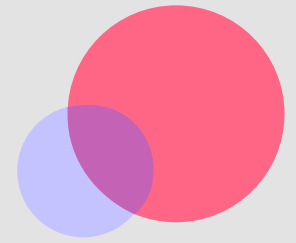


DATENVERSCHLÜSSELUNG

Die Kommunikation zwischen den Systemen des Benutzers und unseren Servern findet verschlüsselt statt; ebenso die Kommunikation der Systeme intern, zu Datenbanken, Caches und APIs.

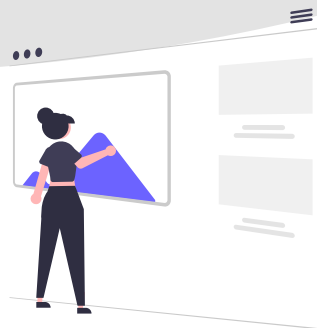
DETAILLIERTERE INFOS ZUM THEMA DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT FINDEN SIE IN UNSEREM VERTRAG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG INKL. TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN.

Barrierefreie Nutzung der Orts-App: Teilhabe und Zugang für **alle** Bürger



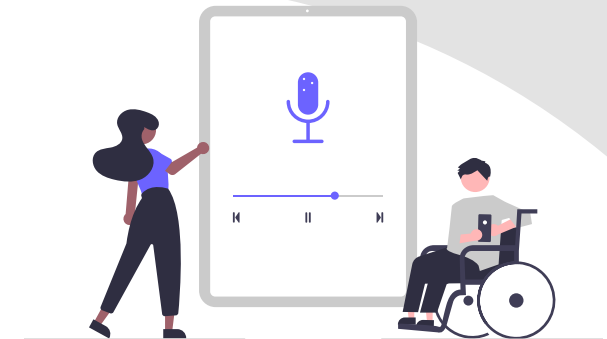
EINFACHER ZUGANG ÜBER APP UND WEB

Plattform als App verfügbar für
Android und iOS sowie als
Webumgebung
über jeden Browser



BARRIEREFREIE GESTALTUNG

Deutliche Farbkontraste,
veränderbare Schriftgröße über
die jeweiligen Endgeräte sowie
gut lesbare Schriftarten, die an
das Corporate Design
angepasst werden können.



HILFREICHE ZUSATZFUNKTIONEN

Vorlesefunktion, anpassbare
Kontrasteinstellung, individuell
veränderbare Schriftgröße und
weitere Funktionen.

**PROFITIEREN SIE VON DER KONSTANTEN WEITERENTWICKLUNG UNSERER PLATT-
FORM IM SINNE DER BARRIEREFREIE-INFORMATIONSTECHNIK-VERORDNUNG (BITV).**

Sie können auf uns zählen.

Ein Team aus Kommunikations- und Softwareexperten.



Wir schulen Ihre Autoren und Administratoren, damit Ihre App mit guten Inhalten immer aktuell ist.



Wir helfen Ihnen bei technischen Problemen, damit Sie die App optimal nutzen können.



Wir entwickeln die App fortlaufend weiter, damit Ihre App auch in Zukunft ein wichtiger Kanal für Ihre Bürgerkommunikation bleibt.

Kosten im Förderprogramm

SETUP-GEBÜHR

~~4.800,-€~~ 1.750,-€

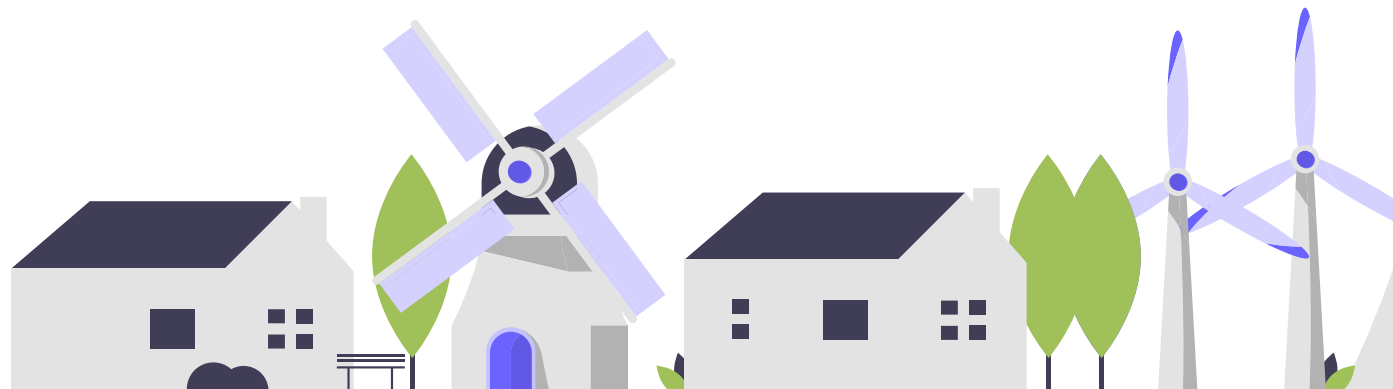
MONATLICHE LIZENZGEBÜHR

150,-€

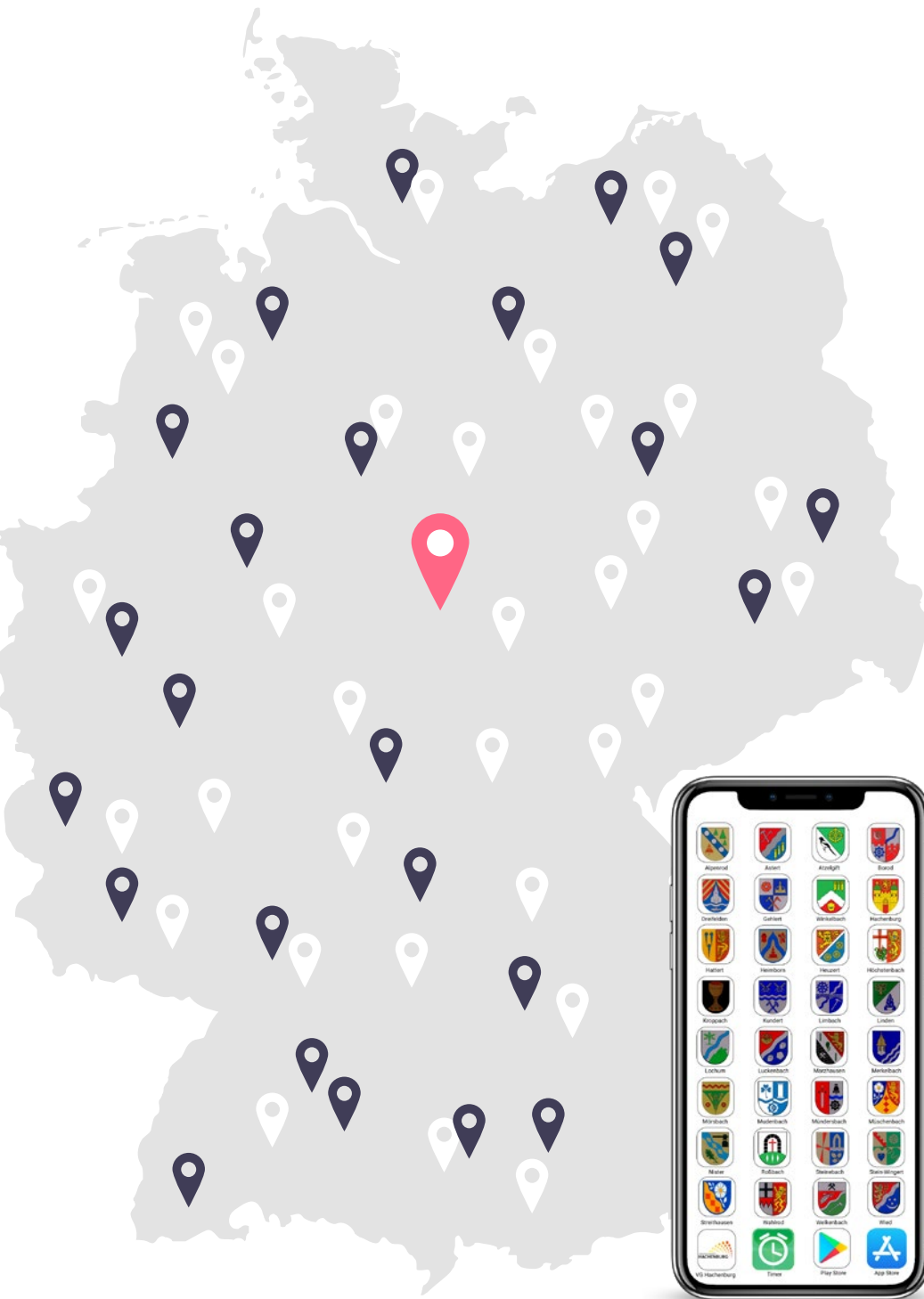
ANBINDUNG JE ORTSGRUPPE/MONAT

10,-€

* KLEINEN GEMEINDEN (BIS 1.000 EINWOHNER) GEWÄHREN WIR EINEN PREISNACHLASS VON 33 % AUF DIE MONATLICHE LIZENZGEBÜHR.



Über 350 Unternehmen,
Verbände und
Gemeinden nutzen
unsere App.



APLEONA

**Volksbank
Stade-Cuxhaven eG**

ADAC

G
GROLSHEIM

Illschwang

VERBANDSGEMEINDE
HACHENBURG

Nottensdorf
53° 29' N 9° 36' E

Malteser

**MARIEN
HAUS**

Wir würden uns freuen, auch Sie bei uns begrüßen zu dürfen. Zusammen stärken wir die Identität, Attraktivität und den Zusammenhalt Ihrer Gemeinschaft – indem wir Erlebnis, Interaktion und Information an einem Ort bündeln. www.orts-app.de